

Befristete Erleichterungen im Vereinsrecht

Der Gesetzgeber hat in der Corona-Krise nachgebessert: Mitgliederversammlungen können auch ohne Satzungsänderung virtuell stattfinden

In der April-Ausgabe von „Sport in BW“ habe ich mit dem Artikel „Stoppt das Coronavirus Ihre Mitgliederversammlung?“ einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit einer geplanten Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung gegeben. Zu diesem Zeitpunkt war bereits absehbar, dass der Gesetzgeber Regelungen auch zu diesem Thema treffen würde. Das ging nun schneller, als befürchtet. Bereits am 25. März nahm der Bundestag in Berlin einstimmig den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurf eines „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ an. Das Gesetz wurde zwei Tage später vom Bundesrat gebilligt und noch am selben Tag im Bundesgesetzblatt verkündet.

Anlass und Hintergrund des Gesetzes ist die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus, die auch in Deutschland zu

ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens geführt hat. Es handelt sich um ein aus sechs Artikeln bestehendes Artikelgesetz, das unter anderem (als Art. BGB Artikel 2) ein „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ enthält.

Die Konsequenzen für die Vereinsarbeit möchte ich mit diesem Überblick kurz vorstellen (angelehnt an BeckOGK/Segna BGB § 28 Rn. 13 ff.).

Erleichterte Mitgliederbeschlüsse

Ursächlich für die geschaffenen Regelungen im Vereinsrecht war in erster Linie der Umstand, dass Präsenz-Mitgliederversammlungen gegenwärtig nicht möglich sind. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber den Handlungsbedarf erkannt, wenn beispielsweise die Satzung eines Vereins

die Durchführung einer Präsenz-Mitgliederversammlung für einen bestimmten Zeitraum vorgibt, diese aber aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Untersagung nicht stattfinden darf. Oder wie zu verfahren ist, wenn die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder endet und der Verein laut den Bestimmungen in der Satzung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Neuwahl abzuhalten hat.

Folgende drei Erleichterungen sind seit dem 28. März 2020 in Kraft getreten und gelten bis 31. Dezember 2021.

1. Virtuelle Mitgliederversammlung

§ 5 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht enthält eine Sonderregelung für § 32 Abs. 1 BGB, der die Regelungen zu Mitgliederversammlungen und der dort zu erfolgenden Beschlussfassungen enthält. Das neue Gesetz bestimmt, dass der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Diese Regelung soll die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchführen zu können. Das ist nach der Gesetzesbegründung auch in der Form denkbar, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und ein anderer Teil an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnimmt.

2. Schriftliche Abgabe von Stimmen

Auch § 5 Abs. 2 Nr.2 des Gesetzes versteht sich als Sonderregelung zu § 32 Abs. 1 BGB, indem er bestimmt, dass der Vorstand den Mitgliedern auch ohne Ermächtigung in der Satzung die Möglichkeit einräumen kann, ihre Stimmen vor der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben, ohne an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu müssen. Danach ist also auch die rein schriftliche Abstimmung bis zum Jahresende möglich.



Mit Sonderregelungen zum § 32 BGB haben Bundestag und Bundesrat vorübergehend nicht nur Mitgliederversammlungen ohne Präsenz ermöglicht, sondern auch die schriftliche Stimmabgabe und Beschlüsse im Umlaufverfahren. Zudem scheinen während der Corona-Pandemie auch virtuelle Vorstandsbeschlüsse möglich zu sein. Die Sonderregelungen gelten bis zum 31. Dezember 2021. Foto: maxkabakov/123RF

3. Beschlüsse im Umlaufverfahren

§ 5 Abs.3 des Gesetzes betrifft Beschlüsse im Umlaufverfahren und sieht abweichend von § BGB § 32 Abs. 2 BGB vor, dass ein „Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder“ gültig ist, „wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (E-Mail oder Fax reichen aus) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde“. Anders als nach der „Normalregelung“ wird also nicht die Zustimmung aller an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder gefordert, sondern auch im Umlaufverfahren können Beschlüsse mit der nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst werden.

4. Vorstandsbeschlüsse

Leider hat der Gesetzgeber es bislang versäumt, ausdrücklich zu regeln, dass die vorgenannten Bestimmungen auch für Beschlüsse des mehrgliedrigen Vereinsvorstands gelten. Die Interpretationen fallen unterschiedlich aus. Nach meiner Einschätzung gelten die vorgenannten Erleichterungen aber auch für Vorstandsbeschlüsse. Dies deshalb, weil der für die Regelungen zu Vorstandsbeschlüssen maßgebende § 28 BGB für die Beschlussfassung des Vorstands auf § 32 BGB verweist. Wenn aber der Gesetzgeber für Beschlüsse der Mitgliederversammlung als dem vom Gesetz vorausgesetzten „Modellfall“ Erleichterungen schafft, die als Spezialgesetz der allgemeinen Regelung in § 32 BGB für eine gewisse Zeit vorgehen sollen, dann spricht dies dafür, dass diese Erleichterungen auch auf § BGB § 28 „durchschlagen“ sollen. Denn nur so kann dem Willen des Gesetzgebers Genüge getan werden, die

Willensbildung des Vorstands im Grundsatz nach den gleichen Regeln zu behandeln wie die Willensbildung des obersten Vereinsorgans, nämlich der Mitgliederversammlung.

Auch mit Blick auf den Zweck des Corona-Gesetzes spricht wenig für die Annahme, dass Beschlüsse von Vereinsvorständen von den Erleichterungen ausgenommen sein sollen. Im Gegenteil: Die Handlungsfähigkeit eines Vereins, um deren Sicherung es den Sonderregelungen geht, ist auch bedroht, wenn der Vorstand angesichts der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Beschränkungen nicht mehr zu Präsenzsitzungen zusammentreten kann und die Satzung keine ausreichende Grundlage für (Mehrheits-)Beschlüsse in „virtuellen“ Vorstandssitzungen enthält. Für ein weites Verständnis der Sonderregelungen spricht auch eine Äußerung in der Gesetzesbegründung, in der zwar durchweg von der „Mitgliederversammlung“, an einer Stelle aber auch von einem „Teil der Vorstandsmitglieder“ die Rede ist. Es ist folglich davon auszugehen, dass die in § 5 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Erleichterungen auch auf die Willensbildung des Vorstands Anwendung finden. Das bedeutet insbesondere, dass auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung eine virtuelle Vorstandssitzung einberufen werden kann, in der mit einer Mehrheit, die für Vorstandsentscheidungen erforderlich ist, gültige Beschlüsse gefasst werden können.

Weitere Regelung zur Begrenzung der Organhaftung

Für Vereine ist schließlich das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justiziar
Joachim Hindennach

COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) bedeutsam, das als Artikel 1 des Artikelgesetzes v. 27.3.2020 verabschiedet wurde.

Nach § 1 COVInsAG ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 42 Abs. 2 BGB bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner, also der Verein, am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird aber vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Folgen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sind in § 2 COVInsAG geregelt.

Ich wünsche Ihnen, dass dieser letzte Abschnitt für Ihren Verein nicht von Bedeutung ist. Und schließlich noch ein in dieser Zeit unerlässlicher Hinweis: Dieser Überblick gibt die Rechtslage zum 11. Mai 2020 wieder. Fortsetzung nicht ausgeschlossen. ■

WLSB-Justiziar Joachim Hindennach



SO EINFACH WIE RAD FAHREN.

Schnell und kinderleicht.
So muss eine Vereinssoftware funktionieren.



BASIS-FUNKTIONEN		+	pro-WINNER CLOUD
Mitgliederverwaltung	Beitragswesen		Webportal
Kommunikation	Spendenverwaltung		Platzverwaltung
Finanzbuchhaltung	Übungsleiterverwaltung		Kursverwaltung

Alle Funktionen & Features finden Sie unter www.pro-winner.de